

.....
(Name/Firma/Anschrift)

An
das Finanzamt
Prenzlauer Berg
Storkower Str. 134
10407 Berlin

Antrag

auf Nichterhebung der Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 10 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)
und Zuteilung eines grünen Kennzeichens

Ich - Wir - beantrage(n), für das Halten des im Antrag auf Zulassung oder Umschreibung
(Kraftfahrzeugsteuererklärung) vom bezeichneten Kraftfahrzeuganhängers

mit dem amtlichen Kennzeichen B —.....(und)
der Fahrzeug-Ident.-Nr.....

die Kraftfahrzeugsteuer nicht zu erheben und für den Kraftfahrzeuganhänger ein grünes Kennzeichen
zu erteilen.

Der Kraftfahrzeuganhänger soll ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden,
 für die ein Anhängerzuschlag erhoben wird oder
 die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr.9 KraftStG verwendet werden.

Der Anhänger soll (z.B.) hinter Fahrzeugen mit folgenden Kennzeichen mitgeführt werden:

Der Anhänger soll vermietet werden (Name, Anschrift, wenn bekannt):

Mir ist bekannt, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung auch dann erfüllt sein müssen, wenn
das Fahrzeug nicht von mir – uns – sondern anderen Personen benutzt wird.

Mir – uns ist weiter bekannt, dass bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung für
den Kraftfahrzeuganhänger Steuer zu entrichten ist, solange die schädliche Verwendung dauert,
mindestens jedoch für einen Monat.

Mir - Uns - ist bekannt, dass - ich - wir - verpflichtet - bin - sind, den Wegfall der Voraussetzungen
für die Nichterhebung der Kraftfahrzeugsteuer dem Finanzamt Prenzlauer Berg unverzüglich
anzuzeigen, und dass die Anzeige Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung ist (§ 7 Abs. 1
KraftStDV).

Mir - Uns - ist ferner bekannt, dass beim Wegfall der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung bei
der Kfz.-Zulassungsbehörde unter Vorlage des grünen Kennzeichens und der
Zulassungsbescheinigung die Zuteilung eines schwarzen Kennzeichens für den Kraftfahrzeuganhänger
zu beantragen ist.

Berlin, den

.....
Unterschrift des Antragstellers

Hinweis: Das Finanzamt wird bei der Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer als Bundesfinanzbehörde tätig
(§ 18a Abs. 1 Satz 2 Finanzverwaltungsgesetz).

Wichtige Hinweise

- Die Nichterhebung der Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuganhänger hat zur Voraussetzung, dass für den Anhänger durch die Zulassungsbehörde ein grünes Kennzeichen zugeteilt worden ist.
- Wird ein nach § 10 Abs.1 KraftStG nicht versteuerter Anhänger hinter einem Zugfahrzeug mitgeführt, für das die Steuer nicht um einen Anhängerzuschlag erhöht ist oder das nicht ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStG verwendet wird, so ist für den Anhänger die Steuer zu erheben, solange die unzulässige Verwendung dauert, mindestens jedoch für einen Monat (§ 10 Abs. 4 KraftStG).
- Die Regelung für die Nichterhebung der Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuganhänger gilt nicht für Wohnwagenanhänger
- Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt 373,24 €.